



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

### **Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Umsetzung Motion 22.4253 WAK-S «Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+»); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eröffnete am 27. September 2024 die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Umsetzung Motion 22.4253 WAK-S «Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+»). Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung und hat sich grundsätzlich bewährt. Entsprechend den in Artikel 1 formulierten Zielen fördert es das bäuerliche Grundeigentum und insbesondere die Erhaltung von Familienbetrieben als Grundlage für eine starke bäuerliche Bevölkerung und eine produktive, auf eine nachhaltige Bodennutzung ausgerichtete Landwirtschaft sowie die Verbesserung der Strukturen. Es stärkt die Stellung der Selbstbewirtschafterin und des Selbstbewirtschafters und der Pächterin und des Pächters beim Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben und Liegenschaften und wirkt überhöhten Preisen für landwirtschaftliche Grundstücke entgegen.

Die bestehenden Regelungen des BGBB bilden jedoch die heutigen gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten nur noch teilweise ab und bedürfen einer Anpassung. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen zentrale Themen auf, die eine Modernisierung und Vereinfachung der Regelungen für landwirtschaftliche Betriebe anstreben. Wir begrüssen die Stärkung der

Selbstbewirtschaftung, die Stärkung der Rechte von Ehegatten, die Unterstützung des Unternehmers und die Einbindung wichtiger politischer Anliegen, wie Raumplanung, Umweltschutz und Energiepolitik.

Nachfolgend möchten wir auf einige wesentliche Aspekte eingehen und unsere Empfehlungen darlegen.

### **Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen**

Seit Einführung des BGG haben sich die gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Strukturen gewandelt. Dies betrifft nicht nur die Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch familiäre und wirtschaftliche Zusammenhänge, die im Gesetz nun stärker berücksichtigt werden sollen.

Die Anpassungen berücksichtigen dies durch die Stärkung der Selbstbewirtschaftung und die Stärkung der Ehegatten. Die neuen Regelungen beinhalten u. a. ein Vorkaufsrecht für Ehegatten sowie die Möglichkeit, güterrechtliche Ansprüche durch Grundpfandrechte abzusichern. Dies stärkt die Stellung des Ehegatten im Betrieb und sorgt für eine gerechtere Absicherung innerhalb der Familie, was wir als wichtigen und richtigen Schritt betrachten.

Die vorgesehene Erhöhung der Belastungsgrenze für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke sowie die Möglichkeit zur Realteilung grosser Gewerbe unterstützen die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Damit werden wichtige unternehmerische Freiheiten geschaffen, die den landwirtschaftlichen Unternehmen mehr Spielraum bieten, sich an die wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen und Investitionen leichter zu finanzieren.

### **Politische Anliegen und Integration**

Wir erachten es als wichtig und angezeigt, dass in der vorgeschlagenen und auch in zukünftigen Änderungen, verschiedene wichtige politische Interessen ins BGG integriert werden, die für die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft wesentlich sind:

**Raumplanung:** Durch die Berücksichtigung der Raumplanungspolitik und die Aufrechterhaltung der Fruchtfolgeflächen soll das Anliegen eines sparsamen Umgangs mit dem Kulturland Rechnung getragen werden.

**Umweltschutz:** Umweltpolitische Anforderungen, insbesondere des Hochwasserschutzes und die Revitalisierung von Gewässern, sind in dieser Vorlage bereits integriert.

**Energiepolitik:** Die Teilrevision des BGG trägt den Zielen der Energiepolitik Rechnung, indem sie die Nutzung erneuerbarer Energiequellen auf landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht und zugleich den Kulturlandschutz wahrt.

Diese politischen Anliegen sind für die Zukunft der Landwirtschaft und ihre gesellschaftliche Akzeptanz von grosser Bedeutung, weshalb wir die Berücksichtigung dieser Themen ausdrücklich unterstützen.

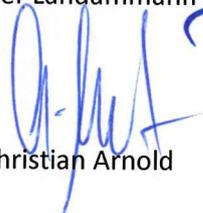
Insgesamt begrüsst der Kanton Uri die vorgeschlagenen Anpassungen, die die Grundlage dieses Rechts nicht in Frage stellen, sondern es innerhalb des in der Motion 22.4253 definierten Rahmens an die Entwicklungen unserer Gesellschaft anpassen. Zu einzelnen Punkten sind jedoch Anpassungen der Vorschläge notwendig.

Im beiliegenden Antwortformular gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 20. Dezember 2024



Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann      Der Kanzleidirektor  
        
Christian Arnold      Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

## Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+

## Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la motion 22.4253 Découplage du droit foncier rural de la mise en œuvre de la PA22+

## Procedura di consultazione sull'attuazione della mozione 22.4253 Disgiungere il diritto fondiario rurale dalla PA22+

<b>Organisation / Organizzazione</b>	Regierungsrat des Kanton Uri
<b>Adresse / Indirizzo</b>	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
<b>Datum / Date / Data</b>	10. Januar 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica [gever@blw.admin.ch](mailto:gever@blw.admin.ch). Grazie!

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Uri bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Das bäuerliche Bodenrecht ist für die Landwirtschaft von grosser Bedeutung und hat sich grundsätzlich bewährt. Entsprechend den in Artikel 1 formulierten Zielen fördert es das bäuerliche Grundeigentum und insbesondere die Erhaltung von Familienbetrieben als Grundlage für eine produktive, auf eine nachhaltige Bodennutzung ausgerichtete Landwirtschaft sowie die Verbesserung der Strukturen. Es stärkt die Stellung des Selbstbewirtschafters und des Pächters beim Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben und Liegenschaften. Zudem wirkt es überhöhten Preisen für landwirtschaftliche Grundstücke entgegen.

Die bestehenden Regelungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) bilden jedoch die heutigen gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten nur noch teilweise ab und bedürfen einer Anpassung. Die vorgeschlagenen Änderungen greifen zentrale Themen auf, die eine Modernisierung und Vereinfachung der Regelungen für landwirtschaftliche Betriebe anstreben. Der Regierungsrat des Kantons Uri begrüsst die Stärkung der Selbstbewirtschaftung, die Stärkung der Rechte von Ehegatten, die Unterstützung des Unternehmertums und die Einbindung wichtiger politischer Anliegen, wie Raumplanung, Umweltschutz und Energiepolitik. Nachfolgend möchten wir auf einige wesentliche Aspekte eingehen und unsere Empfehlungen darlegen.

Seit Einführung des BGBB haben sich die gesellschaftlichen und landwirtschaftlichen Strukturen gewandelt. Dies betrifft nicht nur die Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern auch familiäre und wirtschaftliche Zusammenhänge, die im Gesetz nun stärker berücksichtigt werden sollen. Die Anpassungen berücksichtigen dies durch die Stärkung der Selbstbewirtschaftung und die Stärkung der Ehegatten. Die neuen Regelungen beinhalten u. a. ein Vorkaufsrecht für Ehegatten sowie die Möglichkeit, güterrechtliche Ansprüche durch Grundpfandrechte abzusichern. Dies stärkt die Stellung des Ehegatten im Betrieb und sorgt für eine gerechtere Absicherung innerhalb der Familie, was wir als einen wichtigen und richtigen Schritt betrachten. Die vorgesehene Erhöhung der Belastungsgrenze für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke sowie die Möglichkeit zur Realteilung grosser Gewerbe unterstützen die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe. Damit werden wichtige unternehmerische Freiheiten geschaffen, die den landwirtschaftlichen Unternehmen mehr Spielraum bieten, sich an die wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen und Investitionen leichter zu finanzieren.

Insgesamt begrüssen wir die vorgeschlagenen Anpassungen, die die Grundlage dieses Rechts nicht in Frage stellen, sondern es innerhalb des in der Motion 22.4253 definierten Rahmens an die Entwicklungen unserer Gesellschaft anpassen. In einzelnen Punkten sind jedoch Anpassungen der Vorschläge notwendig, damit die Stellung des Selbstbewirtschafters tatsächlich gestärkt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Ingress	Beim Ingress den Artikel 104a der Bundesverfassung hinzufügen.	Es ist wichtig, den Verweis auf Artikel 104 einzufügen, der besagt: «Um die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen, schafft der Bund Voraussetzungen für: a) die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes; ...».
Art. 2 Abs. 2	e. (neu) Baurechte, die nach Art. 60 Abs. 1 lit. f bewilligt wurden, auch wenn die Fläche nach Art. 2 Abs. 3 unterschritten wird.	<p>Mit der Änderung in Art. 60 Abs. 1 lit. f, mit dem auch ein Baurecht zu Gunsten des Pächters auf einem landwirtschaftlichen Grundstück errichtet werden kann, ist es möglich, dass die Baurechtsfläche kleiner als die Mindestfläche gem. Art. 2 Abs. 3 sein wird. Damit auch die Baurechtsfläche weiterhin dem BGGB unterstellt bleibt, ist in Art. 2 Abs. 2 eine Ergänzung mit dem neuen lit. e notwendig.</p> <p>Im erläuternden Bericht, S.19 unter 2.3.9., wird ein Verweis auf den BGGB-Kommentar, Art. 6 N 17c, gemacht, wonach kleine Grundstücke, die zu einem Betrieb bzw. einem Gewerbe gehören, weiterhin dem BGGB unterstellt bleiben. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Pächter und Baurechtsnehmer kein eigenes Gewerbe hat. Damit auch in diesen Fällen aus dem Gesetz die weiterhin geltende Unterstellung klar ersichtlich ist, ist eine Ergänzung in Art. 2 Abs. 2 mit lit. e notwendig.</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>Zustimmung:</p> <p>Die Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe gelten auch für eine Beteiligung von drei Vierteln an einer juristischen Person, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe bestehen.</p>	Die Erhöhung der Beteiligung auf 75 % kann akzeptiert werden, sofern die Anforderung in Art. 9 Abs. 3 auf 90 % (siehe nachfolgende Bemerkungen) erhöht wird. Der Unterschied zu Art. 9 Abs. 3, wo 90 % gefordert werden, ist darum begründet, weil die beiden Bestimmungen unterschiedliche Zwecke aufweisen (Art. 4 Geltungsbereich und Art. 9 Selbstbewirtschaftung).
Art. 9 Abs. 3 (neu)	Art. 9 Abs. 3	Dieser Absatz ist neu und ist wichtig z. B. für die Erwerbsbewilligung. Nur ein Prozentsatz von 90 % entspricht einer

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Die Selbstbewirtschaftung kann durch eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgen, sofern mehr als <del>drei Viertel</del> 90 % des Kapitals und der Stimmrechte im Besitz von natürlichen Personen sind, die Selbstbewirtschafter sind. Sämtliche Anteilsrechte der juristischen Person müssen von natürlichen Personen gehalten werden.</p>	<p>Stärkung des Selbstbewirtschafters. Wenn mehrere Personen ein landwirtschaftliches Grundstück im Miteigentum übernehmen, müssen all diese Personen die Anforderung als Selbstbewirtschafter erfüllen. Wenn mehrere Personen das Grundstück als juristische Person erwerben wollen, dann kann auch ein Nichtselbstbewirtschafter mit einem Anteil an der juristischen Person am Grundstück teilhaben (Anteil bis 25 % gem. Vorschlag Bund). Die Differenz bei juristischen Personen zu natürlichen Personen von einem Viertel ist unverhältnismässig und widerspricht dem Ziel des BGBB zur Stärkung des Selbstbewirtschafters. Bei einer Differenz von 10 % werden die Verhältnisse der juristischen Personen genug gewürdigt.</p> <p>Sehr positiv ist, dass nur noch AG's oder GmbH's als juristische Personen die Selbstbewirtschaftung erfüllen können. Das ist eine echte Verbesserung.</p> <p>Die Anteilsrechte sollen ausschliesslich durch natürliche Personen gehalten werden. Damit die Selbstbewirtschaftung sichergestellt werden kann, benötigt es übersichtliche, gut kontrollierbare Organisationsformen.</p>
<p>Art. 10 Abs. 1</p>	<p>Zustimmung:</p> <p>Der Ertragswert entspricht dem Kapital, das aus dem Ertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei landesüblicher Bewirtschaftung zum Referenzzinssatz verzinst werden kann; der Referenzzinssatz entspricht einem langfristigen Kapitalkostensatz, der das Fremdkapital, das Eigenkapital und das Branchenrisiko berücksichtigt. Für die Feststellung des Ertrags und des Referenzzinssatzes wird auf das Mittel mehrerer Jahre abgestellt.</p>	<p>Wir unterstützen die neue Definition des Ertragswerts, die bereits bei der letzten Überarbeitung der Schätzungsanleitung für den landwirtschaftlichen Ertragswert (in Kraft seit dem 1. April 2018) berücksichtigt wurde.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 18 Abs. 4 (neu)	<p>Diese Investitionen werden über folgende Dauer linear abgeschrieben:</p> <p>a. Investitionen in Anlagen: 10 Jahre;</p> <p>b. Investitionen in Gebäuden <b>und Meliorationen sowie Zukäufe von Gewerben und Boden</b>: 20 Jahre;</p> <p><del>c. Zukauf von Gewerben und Boden sowie Investitionen in Meliorationen: über 25 Jahre.</del></p>	<p>Es ist eine Vereinfachung erforderlich und es sollte nicht zwischen z. B. dem Bau eines Gebäudes und dem Erwerb eines Gewerbes unterschieden werden, weil es nicht erklärbar ist, weshalb Gebäudeinvestitionen bei einem Gewerbe über 25 abgeschrieben werden, und bei Investitionen in Gebäude nur über 20 Jahre. Damit keine Diskussionen über die Abschreibungsdauer entstehen, ist die Jahresdauer fix festzuhalten (das «über» ist zu streichen). Die Verlängerung der Abschreibungsdauer wird jedoch zu höheren Übernahmepreisen für die jüngere Generation führen. Eine noch stärkere Erhöhung der Abschreibungsdauer führt zur Untergrabung des Ertragswertsprinzips.</p> <p>Insgesamt führt dies dazu, dass die Hofübergaben teurer werden. Investitionen innerhalb 10 Jahre vor der Übergabe müssen bei Bauten und z. B. Zukauf eines Gewerbes oder Boden länger abgeschrieben werden. Wichtig ist aber, dass nur Investitionen angerechnet werden, die innerhalb 10 Jahre vor der Übergabe gemacht wurden, und dass die Erhöhung wirtschaftlich tragbar sein muss.</p>
Art. 42 Abs. 1	<p>Zustimmung:</p> <p>Wird ein landwirtschaftliches Gewerbe veräussert, so haben daran ein Vorkaufsrecht in folgender Rangordnung, wenn sie es selber bewirtschaften wollen und dafür als geeignet erscheinen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jeder Nachkomme des Veräusserers;</li> <li>2. der Ehegatte des Veräusserers;</li> <li>3. jedes Geschwister und Geschwisterkind des Veräusserers, wenn er das Gewerbe vor weniger als 25 Jahren ganz oder zum grössten Teil von den Eltern oder aus deren</li> </ol>	<p>Wir unterstützen das Vorkaufsrecht, das dem Ehepartner des Veräusserers in zweiter Reihe gewährt wird.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	Nachlass erworben hat.	
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2	<p>Zustimmung:</p> <p>1. Wird ein Miteigentumsanteil an einem landwirtschaftlichen Gewerbe veräussert, so haben daran in folgender Rangordnung ein Vorkaufsrecht:</p> <p>2. jeder Nachkomme, der Ehegatte, jedes Geschwister und Geschwisterkind sowie der Pächter, unter den Voraussetzungen, zu den Bedingungen und in der Rangfolge, die für das Vorkaufsrecht an einem landwirtschaftlichen Gewerbe gelten;</p>	Wir unterstützen das Vorkaufsrecht, das dem Ehepartner des Veräusserers in zweiter Reihe gewährt wird.
Art. 60 Abs. 1 Bst. f und j	<p>Zustimmung:</p> <p>1 Die kantonale Bewilligungsbehörde bewilligt Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot, wenn:</p> <p>f. auf dem abzutrennenden Teil ein Baurecht zu Gunsten des Pächters errichtet werden soll;</p> <p>j. das landwirtschaftliche Gewerbe in mehrere landwirtschaftliche Gewerbe nach Artikel 7 aufgeteilt wird; Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b kommt nicht zur Anwendung.</p>	<p>Wir sind mit dem Baurecht an Pächter auch für landwirtschaftliche Grundstücke einverstanden. Wichtig ist aber, dass das Baurecht weiter dem BGGB unterstellt bleibt, auch wenn das Grundstück nicht zu einem Gewerbe gehört und der Pächter selber kein Gewerbe hat (deshalb ist eine Ergänzung in Art. 2 Abs. 2 mit lit. e notwendig).</p> <p>Wir unterstützen diese Möglichkeit der Aufteilung von landwirtschaftlichen Gewerben. Es ist jedoch wichtig, dass eine Koordination mit dem Raumplanungsgesetz stattfindet, insbesondere in Bezug auf die Wohnungen.</p>
Art. 61 Abs. 1	<p>Zustimmung:</p> <p>Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe oder Grundstück oder Aktien und Stammanteile einer juristischen Person erwerben will, deren Aktiven zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, braucht dazu eine Bewilligung.</p>	Wir unterstützen die Genehmigungspflicht auch für Gesellschaftsanteile und Stimmrechte.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 62 Bst. h	Zustimmung:  Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb:  h. durch den Kanton oder eine Gemeinde zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken.	Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt diese wichtige Anpassung. Käufe zum Realersatz sind gemäss Art. 65 mit Bewilligung möglich. Allerdings ist in der Botschaft darauf hinzuweisen, dass Realersatzkäufe nur nach Art. 65 Abs. 1 lit. b zu bewilligen sind. So werden Realersatzkäufe zu übersetzten Preisen verhindert.
Art. 64 Abs. 1 Bst. d, e und h	Art. 64 Abs. 1 Bst. d, e und h  1 Bei fehlender Selbstbewirtschaftung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Erwerber einen wichtigen Grund nachweist, namentlich wenn:  d. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einer Schutzzone nach Artikel 17 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 liegt oder ein Objekt von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz betroffen ist und der Erwerber oder die Erwerberin zum Zwecke dieses Schutzes erwirbt <b>und ein Selbstbewirtschafter mit den notwendigen Auflagen keine Gewähr für die Einhaltung der Schutzinteressen bietet;</b>  e. mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Stätte, Baute oder Anlage erhalten werden soll;  h. maximal eine Quote von <del>einem Viertel</del> <b>10 %</b> an Kapital und Stimmen an einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Artikel 4 Absatz 2 erworben wird und die Bedingungen nach Artikel 9 Absatz 3 eingehalten sind.	Wir unterstützen diese Anpassungen. Die Ausnahme für den Nichtselbstbewirtschafter sollte so eingeschränkt werden, dass die Ziele des Gesetzes, insbesondere die Absätze a und b von Art. 1 Abs. 1, eingehalten werden.  Der Vorschlag des Bundesrates zu Bst. d stellt eine Schwächung des Selbstbewirtschafters dar. Neu am Vorschlag ist lediglich, dass die Schutzinteressen des Objektes langfristig besser gesichert sind. Der Nachweis der langfristigen Sicherung ist für die Organisation einfach zu erbringen. Daher ist diese Neuerung eine Schwächung des Selbstbewirtschafters. Eine Stärkung wäre es, wenn die Organisation nur erwerben kann, wenn ein Selbstbewirtschafter, der ein Angebot eingereicht hat, keine Gewähr für die Einhaltung der Schutzinteressen bietet. Wichtig ist, dass die Schutzzonen, in denen ein Erwerb durch Nichtselbstbewirtschafter bewilligt werden kann, genau definiert werden.  Mit dem Vorschlag des Bundesrates zu Bst. e ist der Kanton Uri einverstanden.  Bst.h: Entsprechend unserer Forderung von 90 % in Art. 9 Abs. 3 ist die Ausnahme auf 10 % festzulegen. Wichtig ist, dass die Eigentümer der 90 % immer die Anforderungen an Selbstbewirtschafter erfüllen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 71 Abs. 1	Zustimmung:  Die Bewilligungsbehörde widerruft ihren Entscheid, wenn der Erwerber oder die Erwerberin ihn durch falsche Angaben erschlichen hat oder Auflagen nicht einhält.	Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt diese der zuständigen Behörde eingeräumte Möglichkeit des Widerrufs.
Art. 72 Abs. 1bis (neu)	Art. 72 Abs. 1bis  <del>1bis Erweist sich die Berichtigung des Grundbuches durch die Rückabwicklung des nichtigen Rechtsgeschäftes eine Grundbuchberichtigung als unmöglich oder unzumutbar, kann die Bewilligungsbehörde andere Massnahmen im Einklang mit Art. 1 Abs. 1 BGG zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen. Sie kann insbesondere die Veräusserung oder die öffentliche Versteigerung nach den Vorschriften über die Zwangsverwertung von Grundstücken anordnen. In diesem Fall kann der Erwerber nur seine Gestehungskosten beanspruchen; ein Mehrerlös fällt dem Kanton zu.</del>	Hat die Bewilligungsbehörde eine Bewilligung widerrufen, so ist das betreffende Geschäft nichtig und das Grundbuch zu berichtigen, was die Bewilligungsbehörde anordnet.  Die Berichtigung des Grundbuches besteht darin, dass die vor der Eintragung des nichtigen Geschäfts bestehenden Eigentumsverhältnisse wieder herbeigeführt werden. Beim Widerruf einer Erwerbsbewilligung bedeutet dies die Rückabwicklung des Grundstückskaufs.  Immer wieder treten Fälle auf, wo besondere Umstände den zivilen Parteien die Rückabwicklung des Geschäftes verunmöglichen. Solche Umstände können etwa der Tod einer der Vertragsparteien oder die Unmöglichkeit der Finanzierung sein. Es entsteht eine Patt-Situation: Die im Grundbuch eingetragenen Eigentumsverhältnisse sind falsch und bleiben es, weil sie aufgrund der Umstände nicht berichtigt werden können.  In solchen Situationen soll die Bewilligungsbehörde, im Einvernehmen mit den betroffenen Parteien und den Zielsetzungen des BGG, die Berichtigung des Grundbuches auf andere Weise als durch die Rückabwicklung des Kaufgeschäftes anordnen können. Im Vordergrund steht die Veräusserung an einen Selbstbewirtschafter, allenfalls gefolgt oder kombiniert, mit einer öffentlichen Ausschreibung (Art. 64 Abs. 1 Bst. f BGG).

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		Die Zwangsversteigerung ist nicht anwendbar, da keine Forderungen einzutreiben sind.
Art. 73 Abs. 1 zweiter Satz	Zustimmung:  1 ... Die Belastungsgrenze entspricht der Summe des um 50 Prozent erhöhten landwirtschaftlichen Ertragswerts und des Ertragswerts der nichtlandwirtschaftlichen Teile.	Wir unterstützen diese Erhöhung der maximalen Belastung auf 150 % des Ertragswertes. Um eine nicht tragbare Verschuldung zu vermeiden, muss allerdings auch die Rentabilität überprüft werden.
Art. 75 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung:  1 Keine Belastungsgrenze besteht für:  e. Grundpfandrechte in Form von Grundpfandverschreibungen zur Sicherung des Gewinnanspruchs der Miterben, des Veräusserers und dessen Ehegatten, sowie zur Sicherung güterrechtlicher Ansprüche aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils über die Ehescheidung oder Ehetrennung.	Wir unterstützen diese Ausnahmen von der Höchstbelastung.
Art. 79 Abs. 2	Zustimmung:  Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) entscheidet über die Anerkennung und veröffentlicht den Entscheid darüber im Bundesblatt.	Wir unterstützen diese Anpassung.
<b>LPG</b>		Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht wird wie folgt geändert:
Art. 58 Abs. 1	Zustimmung:  Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	Wir unterstützen diese Anpassung.

